

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

#### Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Fernunterrichtsschutzgesetzes (Stand: 04.05.2020)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzesentwurf. Im ersten Teil der nachfolgenden Stellungnahme wird auf die Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) Bezug genommen. Teil zwei geht auf die vorgeschlagenen Änderungen im Entwurf zum Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) ein.

#### Teil 1: BQFG

##### **A. Das Wichtigste in Kürze**

Unternehmen sind angewiesen auf qualifiziertes Personal. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) des Bundes schafft die Basis für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse und hilft den Betrieben, qualifizierte Fachkräfte mit internationalen Erfahrungen zu rekrutieren. Sie gibt Unternehmen die nötige Transparenz und Klarheit über Abschlüsse und Kompetenzen. Die IHK FOSA organisiert zentral für 76 IHKs das anspruchsvolle Anerkennungsverfahren für Berufsabschlüsse im IHK-Bereich; die regionalen IHKs vor Ort beraten zum Verfahren.

Der vorliegende Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung will insbesondere bei der statistischen Datenabfrage Konkretisierungen vornehmen und weitere Kriterien einführen. Ziel ist es, weitere Informationen zu erheben vor allem in Bezug zur Dauer der Anerkennungsverfahren, um einerseits Vereinfachungen im Verwaltungsvollzug der Statistik zu ermöglichen, aber auch um Rückschlüsse zur Optimierung von Verwaltungsverfahren zu ziehen.

Schnellere Verfahren erscheinen grundsätzlich sinnvoll. Unternehmen äußern vielfach den Wunsch nach entsprechender Beschleunigung. Fraglich ist, ob die im Entwurf angelegten konkretisierten und zusätzlichen Kriterien zu einer tatsächlich schnelleren Bearbeitung in der Praxis führen werden, ohne dass die Qualität der Entscheidungen leidet oder zusätzlicher bürokratischer Aufwand durch neue Anforderungen entsteht. Die IHK FOSA konnte hier bereits umfangreiche Erfahrungen sammeln und eigentverantwortlich und kontinuierlich Optimierungspotentiale im Prozess umsetzen.

## **B. Allgemeiner Teil**

Der Bund hat mit dem BQFG im Dezember 2011 eine Rechtsgrundlage geschaffen, um im Ausland erworbene Berufsabschlüsse anerkennen zu können. Die Länder haben ab 2012 auf Basis des Bundes-BQFGs eigene Gesetze zur Anerkennung von landesrechtlich geregelten Abschlüssen erlassen. Um eine möglichst einheitliche Gesetzeslage in Deutschland zu erreichen, haben die Länder in Absprache mit dem Bund Anfang 2020 ein Muster-Änderungsgesetz abgestimmt. Aus diesen geplanten Änderungen und aufgrund von Rückmeldungen des Statistischen Bundesamtes ergeben sich nun auch für das Bundesgesetz Anpassungsbedarfe.

Die Anpassungsbedarfe verfolgen laut BMBF das Ziel, die Sicherung, Vereinheitlichung und qualitative Verbesserung der Datenlage zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse, aber auch eine einheitlichere und genauere Erfassung der Verfahrensdauer zu erreichen. Außerdem sollen Regelungen zum beschleunigten Fachkräfteverfahren nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das nun auch die Länder für die landesrechtlich geregelten Berufe in ihre Landes-Anerkennungsgesetze übernehmen werden, im Bundesgesetz nachvollzogen werden.

## **C. Details – Besonderer Teil**

Nachfolgend wird auf die Regelungen der Verfahren im nicht reglementierten Bereich und hier nur zu den geplanten Änderungen in § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Bezug genommen. Weitere Details zur konkreten Ausgestaltung können außerdem der Stellungnahme der IHK FOSA entnommen werden.

### **Zu § 17 Statistik, Abs. 2 Nr. 1 und 3 (BQFG Teil 3 Schlussvorschriften)**

Ziel der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen im Hinblick auf die Statistikpflicht in § 17 BQFG ist es, eine Vereinheitlichung der Datenlagen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse zu erreichen und insbesondere die genaue Dauer des Gleichstellungsfeststellungsverfahrens zu erfassen. Dazu sollen neben den bereits existierenden Erhebungsmerkmalen die weiteren Kriterien „Datum der Empfangsbestätigung“, „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ und „Besonderheit im Verfahren“ eingeführt werden.

### DIHK-Einschätzung:

Die Erhebung und Auswertung von statistischen Daten kann grundsätzlich eine gute Möglichkeit sein, um das Gesetz mit Blick auf Ziel und Nutzen zu prüfen. Im Sinne der Transparenz von Verfahrensabläufen können sich daraus mögliche Optimierungsvorschläge ergeben. Wichtig ist jedoch, dass sich diese auf formale Aspekte beziehen und nicht zur Überprüfung von einzelnen Vorgängen führen oder in die Hoheit von zuständigen Stellen eingreifen. Im Hinblick auf die Vermeidung von bürokratischem Aufwand sollte jedoch geprüft werden, ob die neuen Kriterien geeignet sind, zur Verfahrensbeschleunigung beizutragen.

Mit Blick auf den hier nicht klar definierten Nutzen im Anerkennungsprozess für Unternehmen und Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen geben wir zu bedenken, dass die vorgesehenen neuen statistischen Erhebungsmerkmale zu einem Mehraufwand und weiteren Kosten für die Umsetzung bei den zuständigen Stellen führen werden – im Bereich der nicht reglementierten Berufe aus Industrie, Handel, Dienstleistungen für die IHK FOSA. Mit dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes und den sich daraus ergebenden Änderungen im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz waren die zuständigen Stellen erst kürzlich gefordert, ihre Prozesse – insbesondere für das beschleunigte Fachkräfteverfahren mit verkürzten Fristen – neu zu strukturieren und zu gestalten.

Wichtig für die spätere Praxis ist es, dass die Neuregelungen im BQFG bundesweit (Bund und Länder) nach einem einheitlichen Verständnis angewendet werden. Betriebe benötigen neben effizienten Verfahren auch weiterhin Vertrauen in die Qualität der Entscheidungen und die Verlässlichkeit und Kompetenz der zuständigen Stellen bei der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse.

### Weitere Empfehlungen:

Das Anerkennungsverfahren ist ein sehr gutes, erprobtes Transparenzinstrument, um Ausbildungen aus dem Ausland valide einschätzen zu können. Angesichts von teilweise neuen und noch kaum erprobten Prozessketten im Zug qualifizierter Zuwanderung (Fachkräfteeinwanderungsgesetz) sollten im Anerkennungsverfahren zusätzliche bürokratische Hürden vermieden werden. Gerade kleine und mittlere Betriebe müssen dieses Verfahren für ihre potentiellen Fachkräfte im beschleunigten Fachkräfteverfahren ohne zusätzlichen Aufwand nutzen können.

Verlässliche Informationen zur Anerkennung und Einwanderung und gezielte Unterstützung auch schon im Ausland (u.a. Botschaften, Konsulate, AHKs) sowie transparente Verfahren und Strukturen sind notwendig, damit Entscheidungen zügig und qualitätsgesichert getroffen werden können. Beschleunigte Verfahren ziehen in der Regel erhöhten Personalbedarf nicht nur in den für Anerkennung zuständigen Stellen, sondern auch in allen anderen mit Zuwanderung betroffenen Institutionen und Behörden nach sich.

In dem komplexen Anerkennungsverfahren ist die Kommunikation der wichtigsten Akteure entscheidend. Betriebe brauchen Übersichtlichkeit, Verständlichkeit und klare Ansprechpartner. Vernetzt arbeitende Beratungs- und zuständige Stellen im In- und Ausland sind dabei eine wichtige Voraussetzung, um die Fachkräfte zügig in die Unternehmen zu integrieren.

## **Teil 2: FernUSG**

### **A. Das Wichtigste in Kürze**

Der DIHK befürwortet es, dass Bürokratie beim Abschluss von Fernunterrichtsverträgen abgebaut und somit der Zugang zu „digitalen“ Bildungsangeboten erleichtert werden soll. Das kommt der Fachkräftesicherung der Wirtschaft unmittelbar zugute.

Statt der im jetzigen Fernunterrichtsschutzgesetz notwendigen Schriftform für den Abschluss und die Kündigung eines Fernunterrichtsvertrages sowie für Hinweis- und Belehrungspflichten soll nunmehr auch die weniger strikte Textform ausreichen.

Die kleine Novelle des FernUSG ist zudem ein guter Anlass, das Konstrukt von separaten Regelungen zum Fernunterricht grundsätzlich zu überdenken; dies insbesondere im Lichte der fortschreitenden Digitalisierung der Arbeitswelt. Denn das FernUSG bildet einen historischen Zustand ab, der ein halbes Jahrhundert zurückliegt. Die Beschreibung des FernUSG konzentriert sich daher auch auf eine Bildungspraxis, die zwischenzeitlich ein Nischenprodukt darstellt.

### **B. Allgemeiner Teil**

Bereits durch das „Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucher-schützenden Vorschriften des Datenschutzrechtes“ wurde zum 1. Oktober 2016 die Regelung des § 309 Nr. 13 BGB dahingehend geändert, dass bei Änderungen für Verbraucherverträge die Textform statt der Schriftform ausreichend ist. Daher erscheint es nur konsequent, diese Regelung nunmehr auch für Fernunterrichtsverträge anzuwenden. Die Warn- und Beweisfunktion, die die Schriftform in der jetzigen Fassung des FernUSG erfüllen sollte, wird hinreichend durch die Textform gewahrt.

## **C. Details – Besonderer Teil**

### **§ 2 Rechte und Pflichten der Vertragsschließenden**

§ 2 Abs. 1 FernUSG verpflichtet den Veranstalter von Fernunterricht im Rahmen des Fernunterrichtsvertrages unter anderem das Fernlehrmaterial einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel in den vereinbarten Zeitabständen zu liefern, den Lernerfolg zu überwachen und die eingesandten Arbeiten sorgfältig zu korrigieren.

#### DIHK-Einschätzung:

Die in Art. 2 Abs.1 FernUSG dargestellte Art und Weise des Fernunterrichts scheint nicht mehr zeitgemäß. Insbesondere können Lernerfolgskontrollen und deren Bewertung in der heutigen Zeit synchron online oder asynchron über digitale Medien erfolgen. Des Weiteren wird Fernlehrmaterial in der Regel in digitaler Form versendet.

### **§ 3 Form und Inhalt des Fernunterrichtsvertrags**

In § 3 Abs. 1 FernUSG wird die bisher für den Vertragsschluss vorgesehene schriftliche Form nach § 126 BGB durch die Textform nach § 126 b BGB ersetzt und damit die Formanforderungen für Fernunterrichtsverträge herabgesetzt.

#### DIHK-Einschätzung:

Der DIHK befürwortet diese Änderung, die zu einer Vereinfachung des Abschlusses von Fernunterrichtsverträgen führt und somit grundsätzlich auch Fernunterrichtsverträge per E-Mail oder in Form von Textnachrichten für zulässig erklärt. Der wesentliche Unterschied zwischen Schriftform und Textform besteht darin, dass bei der Textform keine Unterschrift notwendig ist.

Der DIHK ist der Ansicht, dass diese Änderung zukünftig dazu führen kann, dass Fernunterrichtsverträge in einer größeren Anzahl abgeschlossen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und den nur unter Einschränkungen stattfindenden Präsenzunterricht kann diese Gesetzesänderung dazu beitragen, dass sich Interessentinnen und Interessenten von Fernunterricht aufgrund der möglichen digitalen Abschlussform zügiger für einen Vertragsabschluss entscheiden.

§ 3 Abs. 3 Nr. 3 FernUSG erlegt dem Unternehmer die Pflicht auf, dass er den Verbraucher über die vereinbarten Zeitabstände für die Lieferung des Fernlehrmaterials zu informieren hat. Wie oben, unter § 2 Abs. 1 FernUSG bereits ausgeführt, werden heutzutage hauptsächlich digitale Lerneinheiten versendet, die Lieferung von Fernlehrmaterial ist inzwischen kaum noch verbreitet.

## **§ 5 Kündigung**

In § 5 Abs. 2 FernUSG sieht nunmehr für die Kündigung die Textform vor.

### DIHK-Einschätzung:

Bei der Mehrzahl aller Fernabsatzverträge ist die Textform bei einer Kündigung des Vertrages bereits seit dem Jahr 2016 die Regel. Es ist kein Grund ersichtlich, warum diese Erleichterung nicht auch den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Fernunterrichtsverträgen zugutekommen soll. Gleichzeitig kann dieser Umstand ein Grund dafür sein, dass sich Interessenten, wissend um ihr vereinfachtes Kündigungsrecht, schneller und in einer größeren Anzahl für einen Vertragsschluss entscheiden. Das kommt in diesem Fall den Unternehmen bei der Deckung ihres Fachkräftebedarfs unmittelbar zugute.

## **§ 6 Rechtsfolgen der Kündigung bei gemischten Verträgen**

### **§ 6 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 1 FernUSG**

§ 6 Abs. 1 S. 2 FernUSG sieht nunmehr vor, dass bei gemischten Verträgen sich der Teilnehmer nach einer Kündigung des Fernunterrichtsvertrages durch eine Erklärung, die der Textform nach § 126b des BGBs genügt, von einer Lieferung einer beweglichen Sache, die nicht Teil des schriftlichen oder audiovisuellen Fernlehrmaterials ist, zurücktreten kann.

Die Frist beginnt gem. § 6 Abs. 2 S.1 FernUSG erst dann zu laufen, wenn der Veranstalter den Teilnehmer mit einer Erklärung, die der Textform genügt, auf das Rücktrittsrecht nach Zugang der Kündigungserklärung durch den Teilnehmer hingewiesen hat.

### DIHK-Einschätzung:

Es ist konsequent, dass die Erklärung in Textform auch für die Kündigung von beweglichen Sachen, insbesondere Lehrmaterialien, übernommen wird. Das gleiche gilt auch für den Hinweis auf das Rücktrittsrecht.

## **§ 7 Nichtigkeit; Recht zur fristlosen Kündigung**

In § 7 Abs. 2 S. 3 FernUSG wird dem Teilnehmer das Recht auf fristlose Kündigung eingeräumt, wenn der Veranstalter die erforderliche Zulassung nach Vertragsschluss nicht mehr besitzt. Die Frist zur Kündigung beginnt erst dann zu laufen, wenn der Teilnehmer vom Veranstalter eine Belehrung über das Recht des Teilnehmers zur fristlosen Kündigung, die der Textform genügt, ausgehändigt hat.

### DIHK-Einschätzung:

Die Belehrungspflicht des § 7 Abs.2 S.3 FernUSG entspricht im Wesentlichen der Hinweispflicht des § 6 Abs. 2 S.1 FernUSG.

Die Vorschrift des § 7 FernUSG ist jedoch veraltet, insbesondere das Zulassungsverfahren erfolgt nicht mehr auf der Grundlage von „Fernlehrbriefen“. Somit sollte auch diese Vorschrift novelliert werden.

### Umsetzung des Digitalisierungsschrittes

Aus Kundensicht ist bei der Umsetzung wünschenswert, dass ein digitales Verfahren nicht nur eine Anwendung ist, die sich neuer digitaler Möglichkeiten bedient, wie neu geschaffene Online-Portale oder pdf-Muster zum Ausfüllen. Es sollte auch immer gleich die Bereitstellung einer Programmierschnittstelle API geprüft werden, um so die Bewegung von Daten von System zu System zu ermöglichen.

### Weiterführende Empfehlungen zum FernUSG:

Die Änderung des FernUSG mit Richtung auf moderne Standards bei der Vertragsabwicklung sollte zum Anlass genommen werden, die Konstruktion des Einzelgesetzes in der heutigen Weiterbildungslandschaft kritisch zu hinterfragen. Aus Sicht der Wirtschaft ist eine unkomplizierte und bedarfsbezogene Weiterbildung ein wichtiges Ziel, um die Fachkräftesicherung nachhaltig zu forcieren. Daher nimmt der DIHK die Novelle zum Anlass, weitere Empfehlungen zu geben.

#### 1. Die grundsätzliche Ausrichtung des FernUSG

Das FernUSG aus dem Jahre 1973 ist nach seiner Konstruktion ein Verbraucherschutzgesetz, das dem Anliegen verpflichtet ist, Schutzrechte vor allem von erwachsenen Lernern zu statuieren.

Digitales Lernen ist seit der Jahrhundertwende explodiert. Dies ist vor allem mit dem Wirken des Internets und den neuen technologischen Möglichkeiten zu erklären. Zwischenzeitlich hat digitales Lernen aller Altersstufen im Netz eine neue Normalität erobert, die sehr viele Facetten und Formate ermöglicht. Die Ausbreitung von Medienkompetenz in der Gesellschaft führt außerdem zusehends dazu, dass die Lerner mit den Herausforderungen – Vor- und Nachteilen – weitgehend umzugehen wissen. Auch die Selbstkompetenz und Mündigkeit bei den Kunden ist dadurch gewachsen, dass öffentliche Standards formuliert wurden wie durch die Checklisten (BiBB, DIE u.a.) oder die Verbrauchertests in der Weiterbildung. Darüber hinaus gibt es auch Hotlines, die durch den Staat angeboten werden, um sich über die Angebote informieren zu können.

Nur für abgegrenzte Segmente auf dem deutschen Weiterbildungsmarkt gibt es eigene Rahmenregelungen mit einer jeweiligen separaten governance. Die Erwerbslosenqualifizierung ist hierbei das bekannteste Beispiel. Aber auch Förderprogramme tragen dazu bei, mittels dort hinterlegter Qualitätsstandards Verbraucherschutzrechte zu wahren.

## 2. Die Konstruktion des FernUSG

Das FernUSG sieht vor allem bei zwei Bereichen des Erwachsenenlernens – im Bereich des Fernlernens – Schutzfunktionen für den Verbraucher vor.

Erstens regelt das FernUSG eine zentrale staatliche Zulassung der Inhalte und Angebote. Solche zentralen Zulassungen kennt die deutsche Weiterbildung nur noch dort, wo Förderleistungen für die Weiterbildung eingebracht werden können. Beispielsweise ist dies bei Agentur-Maßnahmen nach den SGBs der Fall oder bei den Erwachsenenbildungsgesetzen der Bundesländer. Oder aber es handelt sich um qualifizierte Curricula bei der geregelten Berufsbildung. Hier begründet sich eine gemeinsame Statuierung jedoch auf dem Grundsatz einer Mindestqualität bei den Inhalten und ihrer pädagogischen Sequenzierung.

Um den raschen technologischen Wandel begleiten zu können, ist fraglich, ob zentrale Zulassungen heutzutage noch ein adäquates Mittel sind. Denn die Angebote und Maßnahmen müssen sich den Bedarfen der Unternehmen und Fachkräfte schnell anpassen können. Grundsätzlich scheinen daher Rahmenregelungen eher praxisnah wirken zu können als zentrale Zulassungen.

Zweitens regelt das FernUSG die vertraglichen Beziehungen zwischen Anbieter und Kunde. Die Novelle berührt vor allem Vertragsschluss und -beendigung wie die Informationspflicht des Anbieters. Auf einem freien und flexiblen Markt würden die Kunden zu den Anbietern gehen, die die Mindestbedingungen an Qualität erfüllen. Und dafür greifen zwischenzeitlich Rahmengesetzgebungen, die zur Durchsetzung von Verbraucherrechten grundsätzlich geschaffen wurden (s.o.).

Kleinere Bestimmungen weisen auch auf eine andere Regelung als die Praxis des gesamten Marktes hin. So schreibt § 2, Art 1 vor, dass der Lernerfolg zu überwachen ist. Es führt dazu aus, dass die Arbeiten sorgfältig zu korrigieren sind und dem Teilnehmer Anleitungen gegeben werden. Dies scheint vor dem Hintergrund des Grundsatzes selbstbestimmten Lernens nicht mehr den modernen Maßstäben und Möglichkeiten zu entsprechen. Denn Erwachsenenlernen bleibt entweder mit Anregungen einer Lehrkraft oder nach eigenen bewährten Routinen selbstverantwortet.

## 3. Forderungen an den Gesetzgeber

Der Lernerfolg beim digitalen Lernen unterliegt einer Vielzahl von Faktoren, wie der inhaltlichen Güte; der Lernunterstützung; den bereit stehenden Arbeitsmitteln; der didaktischen Qualität und anderem. Der Lernerfolg ist das zentrale Moment der Fachkräftesicherung. Insoweit sollte staatliches Engagement vor allem auf den Lernerfolg und die Motivierung der Weiterbildungsbeteiligung zielen.

Das FernUSG hat historisch ein Qualitätssiegel geschaffen, um den Lernern zu signalisieren, dass ein Höchstmaß an Qualitätssicherung gewährleistet wird. Nach der Zweckbestimmung geht es dabei um Maßnahmen, die räumlich getrennt durchgeführt und von Lehrenden überwacht werden. Der expandierende Markt der Weiterbildung zeigt aber, dass das Qualitätssiegel nur moderat nachgefragt wird. Statt dessen sind andere QMS zu zentralen Markern für die Nachfrager geworden, wie Standards nach ISO 9000 oder das Image von Anbietern und Herstellern.

Ortsunabhängiges Lernen vollzieht sich heute in einer Vielfalt von Formaten, von denen nur eines diesem Gesetz unterworfen ist. Es ist daher zu befürchten, dass Lernanbieter eher zu anderen Formaten greifen, um flexibel zu sein, im Kontakt mit den Kunden zu experimentieren und rasch auf sich verändernde Bedarfe auch in der betrieblichen Realität reagieren zu können.

Staatliches Engagement sollte die neuen Risiken digitalen Lernens in den Blick nehmen, die Ausdruck eines erweiterten und modernen Verbraucherschutzes sind: dazu zählt der Datenschutz; die Wahrung von Persönlichkeitsrechten; die physisch-psychischen Herausforderungen digitalen Lernens; und ein grundlegendes Konzept mit Lernerdaten. Damit einher geht das Erfordernis eines stetigen Ausbaus von Medienkompetenz parallel zur Entwicklung von Technologien sowie Formaten. Die Stärkung der zentralen Personen im Lernprozess sollte dabei Ziel sein, i.e. also die Lehrkräfte sowie die Lernenden selbst.

Die Begründung der Novelle zum FernUSG nennt als Hauptmotiv den erleichterten Zugang zu digitaler Bildung. Daher sollte überlegt werden, ob eine staatliche Unterstützung nicht auf die Initiierung von digitalen Architekturen erweitert werden sollte. Dazu gehören sichere Lernräume, ein Grundkonzept für OER, die Gestaltung von Metadaten-Regimes oder die Schaffung von Formaten zu digitalen und maschinen-lesbaren Zeugnissen. Das hätte am Ende auch einen positiven Effekt auf die Mobilität der Fachkräfte.

#### **D. Ansprechpartner im DIHK**

Zum BQFG:

##### **Kathrin Tews**

Leiterin des Referats Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Kompetenzerfassung  
Bereich Weiterbildung

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.  
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Tel: +49 30 20308-2522

E-Mail: [tews.kathrin@dihk.de](mailto:tews.kathrin@dihk.de) | [www.dihk.de](http://www.dihk.de)

Zum FernUSG:

**Dr. Knut Diekmann**

Leiter des Referats Grundsatzfragen der Weiterbildung  
Bereich Weiterbildung

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.  
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Tel: +49 30 20308-2521

E-Mail: [diekmann.knut@dihk.de](mailto:diekmann.knut@dihk.de) | [www.dihk.de](http://www.dihk.de)

**Julia Théréne**

Leiterin des Referats Berufsbildungsrecht  
Bereich Weiterbildung

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.  
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Tel: +49 30 20308-2519

E-Mail [therene.julia@dihk.de](mailto:therene.julia@dihk.de) | [www.dihk.de](http://www.dihk.de)

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir auf demokratischem Weg zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).